

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bad Meinberg.
Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bad Meinberg, vertreten durch den Kirchenvorstand, hat am 05. Juli 2012 gemäß § 6 der Friedhofsordnung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bad Meinberg vom 28. Juni 2006 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen oder Beisetzungen nicht verlangt werden.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Grabgebühren für Erdbestattungen

- (1) Reihengräber
- a) Kindergrab bis einschl. 5. Lebensjahr 340,00 €

- b) Personen ab dem 6. Lebensjahr 900,00 €
 - c) Raseneinzelgrab einschl. Namensplatte und Beschriftung 2.467,00 €
 - d) Rasendoppelgrab einschl. Namensplatten und Beschriftungen 4.934,00 €
- (2) Wahlgräber
- a) Einzelwahlgrab 1.310,00 €
 - b) Bei Wahlgräbern mit mehreren Grabstellen (Doppelwahlgrab oder Familienwahlgrab) ist diese Gebühr für jede Grabstelle zu entrichten.

§ 5 Grabgebühren für Urnenbeisetzungen

- (1) Reihengräber
- a) Urnenreihengrab 690,00 €
 - b) Urnenrasengrab einschl. der Namensplatte und Beschriftung 1.682,00 €
Beisetzung einer zweiten Urne 400,00 €
- (2) Urnenwahlgräber je Grabstelle 790,00 €
- (3) Urnenkammern in Stelen
- a) Urnenkammer in Stelenanlage I ohne Verschlussplatte 1.650,00 €
 - b) Urnenkammer in Stelenanlage II einschl. Verschlussplatte ohne Beschriftung 1.990,00 €
- (4) Gemeinschaftsurnenfeld einschl. eine Namenstafel 890,00 €

§ 6 Erneuerungsgebühr

- (1) Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für:
- a) Wahlgräber je Grabstelle pro Jahr 43,70 €
 - b) Rasengräber je Grabstelle pro Jahr 67,50 €
 - c) Urnengräber je Grabstelle pro Jahr 39,50 €
 - d) Stelenanlage I je Kammer pro Jahr 82,50 €

- e) Stelenanlage II je Kammer
pro Jahr 99,50 €
- (2) Die Gebühr für die Einbettung einer Urne
in ein bereits bestehendes Erdgrab beträgt
unabhängig von eventuell fälligen Erneue-
rungsgebühren 250,00 €

§ 7 Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wieder-
belegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die
noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur
Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für
das gesamte Wahlgrab die Ausgleichsgebühr
zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der not-
wendigen Jahre auf der Grundlage der Er-
neuerungsgebühr anteilig zu berechnen und
sofort fällig.

§ 8 Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren

- (1) Als allgemeine Gebühren werden fällig:
1. a. für ein Urneneinzelgrab 270,00 €
 - b. für ein Urnendoppelgrab
pro Beisetzung 210,00 €
 - c. für ein Einzelgrab 310,00 €
 - d. für ein Doppelgrab
pro Bestattung 260,00 €
- einschließlich Nutzung der Friedhofsein-
richtungen und Abräumen des Grabes
sowie Entsorgung der Bepflanzung, der
Einfassung und des Grabmals nach
Ablauf der Nutzungszeit
2. Für Trauerfeiern in der Kirche wird in der
Zeit von November bis März ein Heiz-
kostenzuschuss erhoben, dessen Höhe
der Kirchenvorstand jährlich auf Grund
der gültigen Energiepreise festsetzt.
- (2) Als Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebüh-
ren werden fällig:
- a) Reihen- / Wahlgrab 500,00 €
 - b) Kindergrab 175,00 €
 - c) Urne 90,00 €
 - d) Urne auf dem
Gemeinschaftsfeld 60,00 €

Die Gebühren schließen das Öffnen und Ver-
füllen des Grabes und das Aufbringen von
Kränzen und Schalen ein.

(3) Sonderwünsche werden nach Aufwand be-
rechnet. Die bei der Zweitbelegung erforderli-
che Entfernung und Wiederanbringung von
Grabeinfassung und Grabstein werden von
einem gesondert beauftragten Fachunterneh-
men berechnet.

(4) Zu den Beträgen des § 8 Abs. 2 Buchsta-
ben a) – d) ist der zum Zeitpunkt der Beiset-
zung gültige Mehrwertsteuersatz hinzuzurech-
nen, wenn die Arbeiten durch einen von der
Friedhofsträgerin beauftragten Unternehmer
ausgeführt werden.

§ 9 Gebühren für Ausbettungen

- (1) Für Ausbettungen wird eine Gebühr in
Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten
erhoben.
- (2) Für die Abwicklung der Ausbettung wird
zusätzlich eine Verwaltungsgebühr
in Höhe von 150,00 €
erhoben.

§ 10 Stundungszinsen

Für die Stundung von fälligen Gebühren und
Ratenzahlung werden Zinsen nach den Rege-
lungen der Abgabenordnung erhoben. Auf die
Festsetzung dieser Zinsen wird verzichtet,
wenn die Gebührenschuld in drei aufeinander-
folgenden Monaten nach Bestandskraft des
Gebührenbescheides beglichen wird.

§ 11 Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts

- (1) Bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzungs-
rechte wird pro Grabstelle und Jahr ein Pflege-
geld in Höhe von 40,00 €
erhoben.
- (2) Bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzungs-
rechte für Urnengräber wird pro Grabstelle und
Jahr ein Pflegegeld in Höhe von 30,00 €
erhoben.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsgebührensatzung bedarf zu
ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntma-
chung.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.03.2006 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand
der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Bad Meinberg

gez. Rainer Holste
Kirchenältester

(L.S.)

gez. Karin Riesenberg
Vorsitzende

gez. Harald Meinbrok
Kirchenältester

Lippisches Landeskirchenamt
Az.: 3645-2 Nr. 14519 (2.3.1) Fri

Detmold, 17. September 2012

Dienstaufsichtliche Genehmigung

Den vorstehenden Änderungen der Friedhofsgebührensatzung der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Meinberg gemäß Kirchenvorstandsbeschluss vom 05. Juli 2012 für den kirchlichen Friedhof in Bad Meinberg wird hiermit die gemäß Artikel 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

dienstaufsichtliche Genehmigung

erteilt.

Lippisches Landeskirchenamt Detmold
Im Auftrag

gez. Fritsch
(L.S.)

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 21. September 2012
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

gez. Schwerdtfeger
(L.S.)